

## I Petitem

Das Abgeordnetenhaus möge sicherstellen, dass Personen, die sich insbes. durch Anwendung nachhaltig wirksamen Klebstoffs im öffentlich zugänglichen Raum (Strassen, Museen,...) fixieren ("Fixierte"), nicht durch öffentliche Organe, z. B. die Polizei, "befreit" werden. Für dem folgende Schäden haften die Fixierten.

Dies gilt nicht, wenn durch die v.g. Fixierung

a) Menschen gefährdet werden

b) die sichere oder bestimmungsgemässe Nutzung öffentlichen Eigentums nicht gewährleistet ist oder werden kann

und deshalb im Interesse der öfftl. Ordnung ein behördliches Einschreiten geboten ist.

Im Falle des Satzes 3 sind die Kosten von "Befreiungen" vollumfänglich den Fixierten oder, soweit rechtlich eine Haftung Dritter geregelt ist, diesen Dritten aufzuerlegen.

## ii Gründe

Soweit Menschen, v.a.den Fixierten, kein ernsthafter Schaden droht, ist es nicht notwendig, die Fixierten durch die öffentliche Hand zu "befreien". Einnässen und andere solche organische Umvermeidbarkeiten sind, weil von den Fixierten ex ante voraussehbar, hinnehmen.

Es entspricht dem öffentlich bzw. parteienübergreifend weitgehend unterstützten Verursacherprinzip, dass der Verursacher einer konkret fassbaren untragbaren respektive unerträglichen Situation die Kosten für die Rückabwicklung dieser Situation trägt. Zudem entspricht das Petitem dem haushaltsrechtlichen Sparsamkeitsgrundsatz (hier Vermeidung von bilanzierten Zuschuss-Situationen).

## III Hinweis

Die Realisierung setzt keine Ahndung von o.g. Fixierungsaktionen auf strafrechtlicher Grundlage voraus !